

Statut des ASKÖ Landesverbandes Niederösterreich

(beschlossen: ASKÖ-NÖ Landestag 19. Oktober 2019)

Präambel: Der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wegen wird durchgehend und einheitlich die männliche Form für beide Geschlechter verwendet. Es wird damit der "Empfehlung zur sprachlichen Gleichbehandlung der Frau" (Punkt 5.1.2.) aus der Schriftenreihe zur sozialen und beruflichen Gleichstellung der Frau des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nachgekommen.

I. Titel des Landesverbandes

Der Landesverband führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft für Sport- und Körperkultur in Österreich, Landesverband Niederösterreich", kurz ASKÖ-NÖ genannt. Er hat seinen Sitz in 2521 Trumau und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Niederösterreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist vorgesehen.

Der Landesverband ist Zweigverein der Bundesorganisation der ASKÖ.

II. Zweck des Landesverbandes

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und der in allen seinen Organen ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO verfolgt, bezweckt:

- a) die körperliche, geistige und soziale Entwicklung der österreichischen Bevölkerung durch die Förderung der sportlichen Betätigung positiv zu beeinflussen;
- b) Förderung der Gesundheit und Fitness durch spezielle Angebote zu sportlicher Betätigung in allen Altersstufen;
- c) die Tätigkeit der ihm angeschlossenen Körperschaften, Verbände, Vereine sowie sonstige Gliederungen (Sektionen, Gruppen) zu fördern und unterstützen;
- d) die Belange des Sports eigenständig zu vertreten.

III. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Spiel- und Sportanlagen, Leistungszentren, Ausbildungs- oder Übungsstätten (bspw. Sporthallen, Vereinsheimen, Trainingszentren);
- b) Durchführung von Veranstaltungen, Turnieren, Wettkämpfen, Meisterschaften mit Schwerpunkt Sport;
- c) Einrichtung sportmedizinischer und sportwissenschaftlicher Untersuchungs- und Beratungsstellen;
- d) Förderung der Gesundheit und leistungssportlicher Aktivitäten der in den Zweigvereinen und angeschlossenen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen erfassten Personen;
- e) Anbahnung und Regelung sportlicher Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen;
- f) Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen, Sporttagen, Sportfesten, Spielen, Ausflügen und anderen sportlichen und werbenden Veranstaltungen;
- f) die Förderung und Gründung von Vereinen sowie die Errichtung von Orts- und Bezirksverbänden der ASKÖ;
- g) Herausgabe von Zeitschriften und der Verbreitung des Sports sowie der Aus- und Fortbildung dienenden Druckschriften bzw. Datenträgern und die Informationstätigkeit in den neuen Medien;
- h) Anlage von Dokumentationsstellen;
- i) Errichtung von Herbergen und Campingplätzen;
- j) Dienst- und Serviceleistungen für ihre Mitglieder bzw. den in den Zweigvereinen und angeschlossenen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen erfassten Personen;
- k) Durchführung bzw. Beschickung von Leistungskursen für Aktive sowie Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung der Fach- und LehrwartInnen bzw. InstruktorInnen, der FunktionärInnen sowie von TrainerInnen in allen Zweigen des Sports;

- l) Durchführung Breitensportlicher und gesundheitsfördernder Aktivitäten und Ausbildungsmaßnahmen;
- m) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei all diesen Tätigkeiten;
- n) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen.

IV. Die dazu erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen mit Schwerpunkt Sport und sonstigen Veranstaltungen, Lizenzen, Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Workshops, Druckwerken, neuen Medien, fallweisen Sammlungen;
- c) Öffentliche und private Mittel, Subventionen, Spenden und Sponsorenbeiträge;
- d) Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstige Überlassung oder Betrieb von Büroräumen und Sportanlagen oder Teilen davon;
- e) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung und der Unterkünfte;
- f) Sponsoreinnahmen, Werbeeinnahmen, Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten;
- g) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- h) Einnahmen aus Dienst- und Serviceleistungen;
- i) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren.

V. Mitglieder des Landesverbandes

- (1) Die Mitglieder unterteilen sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Körperschaften, Verbände, Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit werden, die sich mit Sport, körperlicher Erziehung, Wandern und Freizeitgestaltung beschäftigen, sowie solche Körperschaften, Verbände und Vereine, die diese Bestrebungen fördern und unterstützen wollen.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden: Gliederungen (Sektionen, Sparten) von Vereinen, Plattformen, Organisationen, selbstständige Einheiten oder Gruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, sofern ihre Rechtsträger zustimmen und solche Gruppen die nötige Organisationsgrundlage aufweisen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den ASKÖ-Vereinsverpflichtungen vollständig und termingerecht nachzukommen.
- (5) Die Aufnahme von Mitgliedern steht gemäß § 5 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 lit. a des Statuts der ASKÖ-Bundesorganisation dem Präsidium des jeweiligen Landesverbandes zu. Die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner nach außen mitzuteilenden Begründung. Im Falle einer Änderung des Statutes der ASKÖ-Bundesorganisation, mit der die Aufnahme und der Ausschluss eines Mitgliedes den Landesverbänden übertragen werden, sind diese Aufgaben durch das Präsidium des Landesverbandes wahrzunehmen.
- (6) Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder erfolgt durch das Präsidium des Landesverbandes. Die Aufnahmen können ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (7) Die Landesverbände sind verpflichtet, die Bundesorganisation über die Aufnahme binnen 4 Wochen ab Aufnahme schriftlich zu informieren.
- (8) Der Landestag ist berechtigt, an um die ASKÖ verdiente Personen, die Ehrenmitgliedschaft bzw. im Falle des Präsidenten die Ehrenpräsidentschaft zu verleihen.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), Austritt oder Ausschluss. Die Mitglieder können jederzeit die Beendigung ihrer Mitgliedschaft schriftlich bekannt geben. Die Erklärung ist an das Präsidium des Landesverbandes zu richten. Ein Austritt oder Ausschluss beim Landesverband führt gleichfalls zu einem Austritt oder Ausschluss bei der Bundesorganisation.

- (2) Bei angeschlossenen Vereinen und Zweigvereinen ist in diesem Falle für die Bereinigung und Trennung der statutarischen Verbindungen Vorsorge zu treffen.
- (3) Mitglieder, die dem Zweck und dem Ansehen der Bundesorganisation oder eines Landesverbandes zuwiderhandeln oder deren Statuten verletzen oder ihren Beschlüssen (organisatorischen Maßnahmen) beharrlich nicht nachkommen, können durch Beschluss des für die Aufnahme zuständigen Organs oder des Präsidiums (dieses jedoch nur dann, wenn das für die Aufnahme zuständige Organ trotz Aufforderung des Präsidiums nicht binnen 14 Tagen dieses Mitglied ausschließt) mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss kann auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Darunter fällt bspw. auch, wenn ihm zuzurechnende Personen (bspw. gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, Trainer, Mitarbeiter oder Mitglieder eines Vereinsmitglieds) derartiges vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzen, und das Vereinsmitglied trotz Aufforderung diese Person aus dem Verein nicht binnen 2 Monaten selbst ausschließt bzw. deren (Vertrags)Beziehung beendet. Das Präsidium kann aber mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Ermahnung sowie auch ohne vorherige Aufforderung des für die Aufnahme zuständigen Organs ein Mitglied jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich dieses Mitglied oder die ihm zuzurechnenden Personen in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den Verein, seine Tätigkeit, seine Funktionäre bzw. seine Mitglieder oder Sponsoren in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise äußert oder dieses Mitglied die nach den Vereinsbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, wobei im Falle derartiger Ausschlüsse das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen oder Unterstützung durch den Verein oder seinen Mitgliedern mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort verliert.
- (4) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge und Gebühren.
- (5) Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung die Entscheidung durch das Schiedsgericht der Landesverband beantragen, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Diese Entscheidung ist verbandsintern endgültig.

VII. Gliederung des Landesverbandes

1. Ortsverbände
2. Bezirksverbände
3. Landesverband

Die Ortsverbände und Bezirksverbände gelten unter Zugrundelegung der vorliegenden Statuten als Zweigvereine des Landesverbandes.

1. Ortsverband

Die Mitglieder der ASKÖ (gemäß V) am gleichen Ort bilden den ASKÖ-Ortsverband. Die Statuten und die Geschäftsordnung für die Ortsverbände werden durch das Landespräsidium beschlossen.

2. Bezirksverband

Die der ASKÖ angehörigen Mitglieder und ASKÖ-Ortsverbände werden in ASKÖ Bezirksverbände zusammengefasst. Die Errichtung und Einteilung von ASKÖ Bezirksverbänden fällt in den Aufgabenbereich des Landesverbandes. Die Statuten und die Geschäftsordnung für die Bezirksverbände werden durch das Landespräsidium beschlossen.

3. Landesverband

Alle Körperschaften, Verbände, Vereine sowie sonstige Gliederungen, Orts- und Bezirksverbände, die der ASKÖ angeschlossen sind und ihre Tätigkeit in Niederösterreich ausüben, bilden die Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband Niederösterreich, kurz ASKÖ-NÖ.

Die Organe des Landesverbandes sind:

- A) Landestag
- B) Landespräsidium
- C) Rechnungsprüfer
- D) Landesreferententag
- E) Sportausschuss
- F) Landesreferate
- G) Referate

A) Landestag

Der Landestag ist die Mitgliederversammlung des Verbandes im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Der ordentliche Landestag findet alle vier Jahre statt und ist mindestens acht Wochen vorher einzuberufen. Der Landestag wird gebildet aus dem Landespräsidium, dem Landesreferententag, den Rechnungsprüfern und den Delegierten sowie allfälligen Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten als Gäste ohne Stimmrecht.

Den angeschlossenen Verbänden, Orts- und Bezirksverbänden stehen je zwei Stammdelegierte zu. Außerdem verfügt jeder Bezirksverband über weitere Delegierte im Ausmaß eines Zwölftels der von seinen Mitgliedsvereinen offiziell bei der ASKÖ-NÖ bekannt gegebenen Sektionen.

In den Wirkungskreis des Landestages fallen:

- a) die Wahl und Enthebung des Landespräsidiums, des Sportausschusses, des Vorsitzenden und Stellvertreters des Landesreferententages, allfälliger Referenten sowie der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über die Berichte des Landespräsidiums und der Rechnungsprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Anträge des Landespräsidiums
- d) Beschlussfassung über die rechtzeitig, das heißt mindestens vier Wochen vor dem Landestag, schriftlich an das Landespräsidium einzureichenden Anträge der landeszugehörigen Mitglieder und über die Anträge der Delegierten, wenn dieselben die Unterschriften von mindestens zehn Delegierten tragen;
- e) Beschlussfassung über Änderung der Statuten.

Der Landestag entscheidet bei allen Abstimmungen mit Ausnahme von Statutenänderungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Der Landestag ist ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlussfähig, sofern die stimmberechtigten Delegierten und Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Der Landestag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

B) Landespräsidium

Das Landespräsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten und den Vizepräsidenten;
- b) dem Finanzreferenten und -Stellvertreter;
- c) dem Schriftführer und -Stellvertreter;
- d) dem Vorsitzenden des Landesreferententages und seinem Stellvertreter;
- e) den am Landestag gewählten Referenten bis zur halben Anzahl der Präsidiumsmitglieder;
- f) bis zu 3 Beisitzern;

ferner ohne Stimmrecht:

- g) dem Vorsitzenden der Rechnungsprüfer bzw. seinem Stellvertreter im Falle der Verhinderung;
- h) dem Landessekretär;
- i) den vom Landespräsidium für die Dauer ihres Auftrages eingesetzten Referenten.

Das Landespräsidium besorgt die Geschäftsführung des Landesverbandes, sofern sie nicht anderen Organen vorbehalten ist. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident (im Verhinderungsfall ein Vizepräsident) vertritt den Landesverband nach außen und zeichnet gemeinsam mit dem Landessekretär. Der Präsident kann einen Vizepräsidenten mit der ständigen Geschäftsführung betrauen. Bei Schriftstücken, die eine vermögensrechtliche Verbindlichkeit begründen, ist die Mitunterzeichnung des Finanzreferenten erforderlich.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Geschäftsordnung wird vom Landestag beschlossen.

Das Landespräsidium ist befugt, besoldete Angestellte aufzunehmen oder zu entlassen.

C) Rechnungsprüfer

(1) Die sechs Rechnungsprüfer, die vom Landestag gewählt werden, müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem anderen Organ (ausgenommen Landestag) angehören. Sie müssen nicht Verbandsmitglieder sein.
Die Rechnungsprüfer geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

(2) Die Rechnungsprüfer haben

a) die Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel laufend, mindestens aber einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen;

b) in ihrem Prüfbericht die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen;

c) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Verbands aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Verbands übersteigen;

d) vom Präsidium die Einberufung eines außerordentlichen Landestages zu verlangen, wenn sie feststellen, dass vom Präsidium beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstoßen wurde, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt der Vorstand Präsidium diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst einen Landestag einberufen;

e) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insihgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verband) besonders einzugehen;

f) im Falle der Auflösung des Verbands die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen;

g) die Finanzgebarung der Mitgliedsvereine fallweise und unter sinngemäßer Anwendung obiger Bestimmungen zu prüfen.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, der/die zu den Sitzungen des Präsidiums einzuladen und berechtigt ist, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung ist das Teilnahmerecht auf ein anderes Mitglied der Rechnungsprüfer zu übertragen.

- (5) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur dem Landestag verantwortlich; sie haben das Präsidium und den Landestag über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel laufend zu informieren. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Präsidiums hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und diesem darüber zu berichten.
- (6) Die Rechnungsprüfer haben vor der Vorlage des Prüfungsberichts das Präsidium zu einer Stellungnahme einzuladen, die gemeinsam mit dem Prüfungsbericht den zuständigen Organen vorzulegen ist.
- (7) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Kooptierung eines vom Landestag gewählten Mitglieds der Rechnungsprüfer nur im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Rechnungsprüfer erfolgen darf.
- (8) Im Falle der Bestellung eines Abschlussprüfers gem. § 22 Abs.2 VerG übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Das Präsidium kann jedoch eine Gebarungsprüfung durch die Rechnungsprüfer neben einem/r AbschlussprüferIn beschließen. Die Auswahl des/der Abschlussprüfers/in obliegt dem Landestag; ist eine Bestellung noch vor dem nächsten Landestag notwendig, hat das Präsidium der Vorstand die Auswahl vorzunehmen. Die Bestellung erfolgt in beiden Fällen durch den Vorstand das Präsidium.
- (9) Die Rechnungsprüfer sind auf Ersuchen des Präsidiums bzw. des Vorstandes berechtigt, die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung jedes als Mitglied angeschlossenen Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Vorstand/das Präsidium des betroffenen Mitgliedsvereines hat der Rechnungsprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Rechnungsprüfer berichten dem Vorstand und dem Präsidium des ASKÖ Landesverbandes über das Ergebnis dieser Prüfung.

D) Landesreferententag

Der Landesreferententag besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter;
- b) den Vorsitzenden der Landesreferate (Landesreferenten);
- c) den Vorsitzenden der Bezirksreferententage der ASKÖ-Bezirksverbände.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind vom Landestag zu wählen. Die Geschäftsordnung regelt der Landesreferententag selbst. Sie bedarf der Zustimmung des Landespräsidiums. Der Landesreferententag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

E) Sportausschuss

(1) Der Sportausschuss besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Landesreferententages
- b) dem Landessekretär mit beratender Stimme
- c) dem Referenten für Fitness und Gesundheitsförderung
- d) einem Jugendvertreter
- e) dem Seniorenreferenten
- f) einem Vizepräsidenten
- g) je einem Vertreter der Bezirksverbände (werden von den Bezirksverbänden nominiert)
- h) Referenten für besondere Fachgebiete mit beratender Stimme
- i) maximal 2 Personen als Experten mit beratender Stimme

Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Der Sportausschuss kann einen vorbereitenden Arbeitsausschuss nominieren, der im 8-Wochen-Rhythmus zu Arbeitssitzungen zusammentrifft und aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Referenten für Fitness- & Gesundheitsförderung, 2 Bezirksvertretern, dem Jugendvertreter, dem Seniorenreferenten sowie mit beratender Stimme dem Landessekretär besteht. Der Arbeitsausschuss kann auch weitere Personen je nach Themenstellung als Experten beiziehen.

(3) Der Sportausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf. Die Beschlüsse des Sportausschusses werden in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, unter welchen sich der Vorsitzende oder der Stellvertreter zu befinden hat, mit einfacher Mehrheit gefasst.

F) Landesreferate

Je ein stimmberechtigter Vertreter der Vereine bzw. der Sektionen gleicher Sportart bilden das Landesreferat und schlagen einen Landesreferenten für die Wahl am Landestag vor.

Die Geschäftsordnung der Landesreferate regelt der Sportausschuss des Landes. Sie bedarf der Zustimmung des Landespräsidiums. Die Beschlüsse der Landesreferate (Landesfachausschüsse) werden wirksam, sobald sie vom Landespräsidium und vom Sportausschuss bestätigt sind.

Ein Landesreferent oder Sportreferent kann, nach Anhörung des Landesreferententages, vom Präsidium seiner Funktion enthoben werden, wenn er dem Zweck oder dem Ansehen der ASKÖ (einschließlich ihrer Gliederungen und Organisationsformen) zuwiderhandelt, deren Statut(en) verletzt, oder Beschlüssen von Organen der ASKÖ beharrlich nicht nachkommt.

G) Referate

Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können Referate eingerichtet werden. Die Referenten werden vom Landespräsidium eingesetzt. Bleiben Referate über eine Funktionsperiode bestehen, sind deren Referenten am Landestag zu wählen (VII. A a).

VIII. Außerordentlicher Landestag

Die Einberufung eines außerordentlichen Landestages hat binnen vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Einhaltung der Frist gemäß Pkt. VII. A. zu erfolgen, wenn dies

- a) vom Präsidium beschlossen wird
- b) von den Rechnungsprüfern verlangt wird oder
- c) unter Angabe eines Grundes schriftlich von wenigstens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes verlangt wird.

IX. Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen landesangehörigen Mitgliedern gemäß Abschnitt V oder zwischen diesen und dem Landespräsidium werden durch ein fünfgliedriges Schiedsgericht geschlichtet. Das Präsidium bestellt drei am Streitfall nicht beteiligte Schiedsrichter, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Die Streitparteien haben das Recht, je einen Beisitzer zu ernennen.

Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein, nur nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann binnen einem Monat Berufung an den nächsten Landestag erfolgen, der vereinsintern endgültig entscheidet.

X. Anti-Doping

Die ASKÖ bekennt sich ganz klar zu einem dopingfreien Sport. Die ASKÖ und ihre Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

XI. Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Die Vereinsmitglieder stimmen für sich und ihre Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten von ihnen und ihren Mitgliedern im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes in Österreich bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für Mitgliederverwaltung in der ASKÖ zu und erteilen ihre Zustimmung für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu vereinsinternen Zwecken, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

XII. Auflösung des Landesverbandes

Die freiwillige Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem, zu diesem Zweck einberufenen Landestag beschlossen werden, auf welchem mindestens drei Viertel der anwesenden Delegierten dafür stimmen müssen.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert der ASKÖ-Bundesorganisation zu übertragen. Das Vereinsvermögen ist in jedem Fall für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Diese Regelung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu verlautbaren (§ 28 Abs. 3 VerG 2002).